**Der Weg zur Bildschirmbrille (BAP-Brille)**

Arbeitgeber macht gemäß ArbmedVV alle 3 Jahre ein Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge „Bildschirmtätigkeit“

Mitarbeiter bekommt vom Arbeitgeber die BAP-Brille zur Verfügung gestellt.

Arbeitgeber muss keine BAP-Brille zur Verfügung stellen

Mitarbeiter/-in geht zur Überprüfung der Alltagssehfähigkeit zum Augenarzt/zum Optiker

Die Alltagssehfähigkeit ist in Ordnung / Eine BAP-Brille ist erforderlich

Terminvereinbarung beim Betriebsarzt zur Vorsorge „Bildschirmtätigkeit“. Mitarbeiter/-in nimmt vollständig ausgefüllten „Auftrag zur Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung“ und „Bestellformular für BAP-Brille incl. Beschreibung des Arbeitsplatzes“ mit.

Betriebsarzt stellt keine Notwendigkeit für eine BAP-Brille fest

Betriebsarzt stellt Notwendigkeit einer BAP-Brille fest, allerdings muss Alltagssehfähigkeit überprüft werden

Mitarbeiter/-in lehnt das Angebot ab

Mitarbeiter/-in nimmt das Angebot an

**Optiker für eine zuzahlungsfreie Bildschirmbrille finden Sie im Internet unter folgendem Link** [**http://www.swav.de/Verbraucher/Bildschirmarbeitsplatzbrillen/Zuzahlungsfreie\_Bildschirmarbeitsplatzbrillen**](http://www.swav.de/Verbraucher/Bildschirmarbeitsplatzbrillen/Zuzahlungsfreie_Bildschirmarbeitsplatzbrillen) **🡪 Wichtig: Der Optiker muss in dem PDF-Dokument (ganz unten auf dieser Seite!) „Vertragspartner Bildschirmarbeitsplatzbrille“ gelistet sein!**

BAP-Brille ist trotzdem notwendig

Betriebsarzt stellt Notwendigkeit einer BAP-Brille fest, die Alltagssehfähigkeit ist in Ordnung/muss nicht überprüft werden

Mitarbeiter/-in geht zum Optiker (siehe Fußnote) und lässt sich BAP-Brille anpassen/anfertigen. Optiker stellt Rechnung an Mitarbeiter/-in, die diese/-r bezahlt und beim Arbeitgeber zur Erstattung einreicht.

Mitarbeiter/-in will Standardbrille

Mitarbeiter/-in will „Extras“

Arbeitgeber erstattet Rechnungsbetrag

Arbeitgeber erstattet Rechnungsbetrag abzüglich der „Extras“

BAP-Brille ist nicht mehr notwendig

Die Alltagssehfähigkeit wird korrigiert